

08.053 - Mehrwertsteuerreform

Vorschlag Nr. 3 von proFonds zur Änderung des Entwurfes für ein Mehrwertsteuergesetz

Achtung: Dieser Vorschlag betrifft Teil A der Vorlage. Er gilt auch für Teil B, falls dieser behandelt würde.

Vorschlag: Art. 18 Abs. 2 E-MWSTG ist wie folgt zu ergänzen bzw. ändern:

Art. 18 Abs. 2 E-MWSTG (neu):

m. Beiträge an gemeinnützige Organisationen, wenn sie in Publikationen ihrer Wahl den Namen oder die Firma des Beitragszahlers in neutraler Form einmalig oder mehrmalig nennen und bloss das Logo und die Originalbezeichnung von dessen Firma verwenden, sowie Beiträge von gemeinnützigen Organisationen, wenn der Beitragsempfänger deren Namen in Publikationen ihrer Wahl, einmalig oder mehrmalig, nennt. Enthält der Name der Organisation zugleich die Firma eines Unternehmens, stellt auch die Publikation dieses Namens in neutraler Form und die blosser Verwendung des Logos und der Originalbezeichnung keine Leistung dar. Die genannten Grundsätze gelten auch bei einer Unterstützung in Form einer geldwerten Leistung, zum Beispiel bei der Zuwendung von Naturalien.

Art. 21 Abs. 2 E-MWSTG (neu):

Ziff. 27 streichen.

Begründung

Das geltende Recht hält in Art. 33a Abs. 1 bis 3 MWSTG fest, wann Beiträge von oder an gemeinnützige Organisationen als steuerfreie Spende oder als steuerbares Sponsoring zu qualifizieren sind. Diese zentrale Bestimmung wurde erst vor ca. drei Jahren ins MWSTG aufgenommen und hat sich seither bewährt.

Der Gesetzesentwurf geht mit dieser **wichtigen Unterscheidung zwischen steuerfreier Spende und steuerbarem Sponsoring** unzureichend um. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27 E-MWSTG hält fest, dass Bekanntmachungsleistungen, welche gemeinnützige Organisationen zugunsten Dritter oder Dritte zugunsten gemeinnütziger Organisationen erbringen, von der Steuer ausgenommen sind. Diese steuersystematische Anordnung im Katalog der Steuerausnahmen ist falsch, denn die erwähnten Beiträge sind keine Ausnahmen. Vielmehr handelt es sich dabei, wie bei allen übrigen Spenden, um **Nicht-Entgelte**, die in Art. 18 E-MWSTG aufgelistet werden. Die in der Vorlage angesprochenen "Bekanntmachungsleistungen" sind nichts anderes als **Verdankungen erhaltener Spenden**. Ein Leistungsaustausch, wie dies für eine Unterstellung unter die MWST vorausgesetzt wird, liegt gar nicht vor.

Fazit: proFonds schlägt vor, den bisherigen, für die **Gemeinnützigkeit zentralen** Art. 33a Abs. 1 bis 3 MWSTG auf Gesetzesstufe zu belassen, aber am systematisch richtigen Ort, bei den Nicht-Entgelten, aufzuführen. Die Beibehaltung des bisherigen Wortlautes trägt zur **Rechtssicherheit** bei und verhindert einen Rückfall in frühere, unbefriedigende Zustände. Der Gesetzesentwurf ist in diesem Punkt unzureichend und steuersystematisch verfehlt.